

Bz Nr. 250/I, K. N. V.

124

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 55. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 21. Jänner I. J. an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen in Angelegenheit der Zinsenzahlung für die Kriegsanleihe beehe ich mich, folgendes zu antworten:

Bis zur Unterfertigung des Friedensvertrages von Saint-Germain wurde für den Ankauf der Zinsscheine von Kriegsanleihen außer dem Wohnsitz im Inlande und anderen für die vorliegende Anfrage nicht weiter in Betracht kommenden Voraussetzungen speziell der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft gefordert.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 70 des Friedensvertrages, nach welchem für die Staatsbürgerschaft ausschließlich die Heimatzuständigkeit entscheidet, konnte die österreichische Staatsbürgerschaftserklärung eines Besitzers von Kriegsanleihe für den Ankauf von Fälligkeiten aus diesem Besitz weiterhin nicht mehr als ausreichend erachtet werden, weil dieser Besitzer unter Umständen Staatsbürger eines Staates geworden war, dem gegenüber die österreichische Republik auf Grund Artikel 205 des Staatsvertrages aus der titrierten Kriegsschuld keinerlei Schuldverpflichtung hatte. Eine weitere Bedienung der Kriegsanleihe im bisherigen Umfange hätte in solchen Fällen eine vom Standpunkte der Verwaltung der Staatschuld unzulässige Leistung einer Nichtschuld bedeutet. Es müßte daher an Stelle des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der Heimatzuständigkeit verlangt werden (Kundmachungen vom 12. Oktober 1919, in der „Wiener Zeitung“ vom 15. Oktober 1919).

Die Staatsverwaltung hat nicht verkannt, daß durch diese Neuregelung zahlreiche bisher zum Ankaufe der Fälligkeiten zugelassene Personen von dem Anbote der Zinsscheine zum Ankaufe ausgeschlossen wurden. Infolge aber einer generellen Rege-

lung der Anerkennung der Kriegsanleihe im Gesetzgebungswege nicht erfolgt ist, kann diese allenfalls vorübergehende Benachteiligung der Titrebesitzer ohne dauernde Belastung der Republik Österreich kaum vermieden werden. Die Finanzverwaltung hat eine solche generelle Regelung ins Auge gefaßt und wird eine diesbezügliche Vorlage der Nationalversammlung in Kürze zugehen lassen.

Eine Erleichterung der Gebarung ist übrigens schon derzeit insofern eingetreten, als durch die Kundmachung vom 24. Jänner („Wiener Zeitung“ vom 27. Jänner 1920) für die der Kontrollbezeichnung bereits unterzogenen Kriegsanleihen der Ankauf der Zinsscheine ohne Beibringung der sonst geforderten Erklärungen, lediglich gegen Vorweis der mit der Kontrollbezeichnung versehenen Titres oder der die Kontrollbezeichnung erweisenden Einlagen erfolgen kann.

Für den im Schalterverkehr der Bankinstitute sowie der staatlichen Kassen durchzuführenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 11 K und für den bei der Depotstelle eines Bankinstitutes zugunsten eines Depotkunden zu vollziehenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 55 K erfolgte der Ankauf der Zinsscheine schon nach der ursprünglichen, im April 1919 verfügten Regelung lediglich gegen Übergabe der betreffenden Werturkunden.

Die Finanzverwaltung hat ferner Personen, welche im Staatenlande heimatzuständig, im Inlande aber wohnhaft sind, bei nachgewiesener Notlage sowie dann, wenn sie bereits die Heimatzuständigkeit in der Republik Österreich, wenn auch nach dem 10. September 1919 erworben haben, über Einschreiten der Parteien den Ankauf der Coupons ausnahmsweise bewilligt.

Wien, 21. März 1920.